

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 299

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 299.

Zu m
Entwurf eines Strafgesetzbuches

für das

Großherzogthum Baden.

(Alle hier nicht genannten Paragraphen sind von der zweiten Kammer nach der neuesten Fassung der ersten
 Kammer angenommen worden.)

§. 7.

Bleibt weg. (Man vergleiche den Zusatz zum §. 543.)

§. 39 a.

Die Fassung der zweiten Kammer ist wieder herzustellen.

§. 140 b.

Ebenso.

§. 216.

Gingang und 1, 2, 3 und 4 unverändert.

- 5) Sind die wirklichen Urheber der Verletzungen des Getödteten nicht auszumitteln, oder hat er nur eine Verletzung erhalten und es bleibt ungewiß, von wem sie zugefügt wurde, so werden alle Theilnehmer, die er

weislich mit ihm geraust oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, als schuldig der fahrlässigen, durch Theilnahme an Kaufhändeln veranlaßten Tödtung mit Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft.

Auch die Theilnehmer, welche unter keine der Nr. 1 bis 5 enthaltenen Strafbestimmungen fallen, werden, wenn sie Werkzeuge führten, womit sie lebensgefährliche Verletzungen zufügen könnten, oder wenn sie durch Aeußerungen oder Handlungen zu Thätlichkeiten anreizten, wegen Theilnahme an Kaufhändeln mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft ohne Unterschied, ob die Urheber der Verletzungen ermittelt wurden oder nicht.

§. 217.

Eingang und Nr. 1. unverändert.

2) wenn dagegen die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht ausgemittelt werden können, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit dem Verletzten geraust, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, von Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren getroffen, deren Maß im einzelnen Falle sich vorzüglich nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigungen (§§. 203, 204 und 205) richtet;

3) und 4) unverändert.

Statt des Zusatzes „In den Fällen i.c.“

Auch Theilnehmer, welche unter keine der Nr. 1—4 enthaltenen Strafbestimmungen fallen, werden, wenn sie Werkzeuge führten, womit sie lebensgefährliche Verletzungen zufügen könnten, oder wenn sie durch Aeußerungen oder Handlungen zu Thätlichkeiten anreizten, wegen Theilnahme an Kaufhändeln von Amtsgefängniß- oder Geldstrafe getroffen, ohne Unterschied, ob die Urheber der Verletzungen ermittelt wurden, oder nicht.

§. 261 b.

Die Fassung der zweiten Kammer wieder herzustellen, aber mit Weglassung der Rubrik.

§. 265.

(Ehrenkränkende Aussagen.) Mit Verweis oder Gefängniß bis zu vier Monaten wird ferner bestraft; 1) und 2) nach der früheren Fassung der zweiten Kammer, womit sich die erste Kammer einverstanden erklärte.

Zusatz:

Sind die beigelegten Eigenschaften nur durch eine nachtheilige, wenn auch unrichtige Beurtheilung aus zugleich angegebenen Thatsachen abgeleitet, so begründen sie nur dann eine Ehrenkränkung, wenn die Beurtheilung in einer beschimpfenden Form (§. 263) geschah, oder die derselben zu Grund gelegten thatfächlichen Beschuldigungen selbst unter die Bestimmung Nr. 1 fallen.

§§. 270 u. 272.

Das Citat von §. 261 b. ist wieder aufzunehmen.

§. 275 a.

Die Fassung der zweiten Kammer ist wieder herzustellen.

§. 275 b.

Geschah die beleidigende Aussage an einem Ort oder unter Umständen von der Art, daß eben darin eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung (§. 263) für den Andern enthalten war, so finden die Vorschriften des vorgehenden

§. 266 a. ebenfalls Anwendung, die Fälle ausgenommen, wo die ausgezeigte Thatsache ein mit peinlicher Strafe oder Arbeitshaus oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht, oder der Urheber der Aussage als Privatmann oder als Staatsbürger ein bestimmtes rechtliches Interesse hatte, die Aussage gerade an gedachtem Orte oder unter gedachten Umständen zu machen.

§. 284.

(Beleidigungen gegen fremde Regenten oder Gesandte.)

Auch wegen Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und deren Familienmitglieder, so wie wegen Beleidigungen gegen die bei dem Großherzoglichen Hofe oder bei der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten kann die Anklage zu Folge einer von dem Justizministerium erhaltenen Ermächtigung von dem Staatsanwalt erhoben werden.

Das Justizministerium kann diese Ermächtigung nur auf Beschwerde der auswärtigen Regierung oder des Beleidigten selbst und nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ertheilen. Wurde jedoch eine solche Beleidigung im Inlande in Gegenwart des Beleidigten, oder wurde sie im Inlande gegen Mitglieder des deutschen Bundes in öffentlicher Rede an eine versammelte Menge oder in öffentlich verbreiteten Schriften verübt, so ist die Ermächtigung zur Klagerhebung nicht von einer Beschwerde des Beleidigten abhängig.

§. 445.

Nach der Fassung der ersten Kammer, jedoch ist in Nr. 4 statt: „eine Belohnung“ zu setzen: „einen Lohn.“

§. 543.

(Gegen auswärtige Staaten.) Wenn ein Inländer sich gegen einen mit dem Großherzogthum befreundeten auswärtigen Staat einer Handlung schuldig macht, welche, gegen das Großherzogthum verübt, als Hochverrath anzusehen wäre (§§. 533 bis 539), so wird er mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft, und wegen der in den §§. 540 und 541 bezeichneten Handlungen mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, insofern nicht dabei ein anderes Verbrechen verübt wurde, welches durch die inländischen Gesetze mit höherer Strafe bedroht ist.

Eine strafgerichtliche Verfolgung kann hier nur auf eine mit besonderer Ermächtigung des Justizministeriums zu erhebende Anklage des Staatsanwaltes eintreten, und wenn das Verbrechen des Inländers nicht vom Inlande aus gegen einen deutschen Bundesstaat verübt wurde, so kann das Justizministerium diese Ermächtigung nur auf Antrag des auswärtigen Staates und unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ertheilen.

§. 565.

(Milderungsgrund und Fall der Straflosigkeit.)

Hat die öffentliche Behörde oder die Person, welcher die Vollziehung oblag, durch ein ungesetliches oder ordnungswidriges Verfahren selbst zum Widerstand Veranlassung gegeben, so gilt dies in den Fällen der beiden vorhergehenden §§. 563 und 564 als Milderungsgrund, und es hat bei offenbarer Gesetzwidrigkeit des Verfahrens, wenn daraus für den sich Widerlegenden unmittelbar ein unersehlicher Nachtheil entstanden wäre, und derselbe bei dem Widerstand nicht weiter ging, als zur Abwendung dieses Nachtheils nothwendig war, selbst Straflosigkeit einzutreten.

§. 578 a.

Wer in öffentlich verbreiteten Schriften oder in öffentlichen Reden an eine versammelte Menge durch Erdichtung von Thatsachen, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, Haß oder Verachtung gegen die Regierung erregen würden, oder durch thatsächliche Entstellung wahrer Thatsachen in einer Weise, daß sie eben dadurch Haß oder Verachtung zu erregen geeignet werden, die Regierung herabzuwürdigen sucht, oder wer in gleicher Absicht Schriften, welche erdichtete oder entstellte Thatsachen der bezeichneten Art enthalten, unter das Volk verbreitet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

In Bezug auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen auch die Buchhändler wegen des Absatzes von Druckschriften im Wege des Buchhandels als Verbreiter verantwortlich seien, verbleibt es in allen Fällen bei der Bestimmung des §. 26. des Preßgesetzes vom 28. December 1831, und ebenso bleiben hinsichtlich der Herausgeber, Verleger und Drucker, so wie hinsichtlich der Redacteurs von Zeitungen und Zeitschriften die Bestimmungen des Preßgesetzes maßgebend.

§. 583.

(Selbstbefreiung.) Der Verhaftete oder Gefangene, welcher seine Befreiung mittelst thätlicher Gewalt gegen seine Aufseher, oder mittelst Drohungen gegen dieselben bewirkt, wird, insofern seine Handlung nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 608.

(Amtsmißbrauch im Allgemeinen.) Der öffentliche Diener, welcher sein Amt oder Dienstverhältniß zu widerrechtlicher Benachtheiligung Anderer oder des Staats oder zur Bedrückung Untergebener, oder um die freie Ausübung staats- oder gemeindegürgerlicher Rechte zu hindern, aus Bosheit, Rachsucht, Eizennuz oder Parteilichkeit mißbraucht, wird, insofern die Handlung nicht in ein bestimmtes Verbrechen übergeht, als des Amtsmißbrauchs schuldig, von der Strafe der Dienstentlassung getroffen.

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 12. December 1844.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Biffing.

Baum.

Mez.